

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



**S**on GOTTES Gnaden Wir Ernst Frie-  
 derich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg  
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin-  
 gen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-  
 berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-  
 venstein 2c. Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Ob  
 Wir schon verhoffet haben, daß diejenigen, die ehedin sich  
 dem Hochverbotenen Wildpretsschießen ergeben, von die-  
 sen freventlichen Unternehmungen abgehen würden, und  
 niemand auch sich neuerlich zu dergleichen begeben werde,  
 so haben Wir dennoch mit größten Mißfallen vernehmen  
 müssen, wie Unser dieses Bergehens halber im Jahr 1765.  
 unter dem 23. April erlassenes Patent nicht nur die Wild-

pretss-

u. d. m.

pretsdiebe von Unserer Wildbahn nicht abhalten mögen,  
sondern daß solche so gar in ganzen Haufen und besonders  
in dem Weidacher und Währenhäuser Resieren sich blicken  
lassen, und mit unerhörten Frevel gegen die erschienene För-  
ster Gewalt gedrohet. Nachdem nun aber diesen gegen  
die allgemeine Sicherheit laufenden höchststrafbaren Be-  
ginnen länger nachzusehen Wir nicht gemeinet sind, und  
Uns vielmehr veranlasset sehen, die von Uns ohnehin er-  
gangene Landesfürstliche Verfügung ernstlich zu schärfen,  
und daher Unsern Jägereybedienten die unbedingte Erlaub-  
niß gegeben haben, auf alle sich betretten lassende Wilddiebe  
ohne sie vorher anzurufen, Feuer geben zu können, so  
haben Wir solches mittelst dieses gedruckten und öffentlich  
zu affigirenden Patents zu jedermanns Warnung bekannt  
machen



machen lassen. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und ist es mit Unserm Fürstl. Canzleydecret bedrucket worden. Datum in Unserer Residenzstadt Coburg zur Ehrenburg den 18. Decembr. 1784.

(L.S.) Serenissimus.





Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



TA-70L


nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓






**Don GOTTES Gnaden** Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir schon verhoffet haben, daß diejenigen, die ehehin sich dem Hochverbotenen Wildpretsschießen ergeben, von diesen freventlichen Unternehmungen abgehen würden, und niemand auch sich neuerlich zu dergleichen begeben werde, so haben Wir dennoch mit größten Mißfallen vernehmen

